

# **Radiocäsium-Belastung des Schwarzwildes Verwertung des Wildbrets**

**Die untere Jagdbehörde und die Abteilung 5 -  
Veterinäramt/Verbraucherschutz- des Landratsamtes Regen informieren:**

Als Folge des Reaktorunglücks in Tschernobyl am 25.04.1986 wurden die Böden im Landkreis Regen durch radioaktiven Fallout auf Jahrzehnte kontaminiert. In Waldökosystemen mit seinen niedrigen PH-Werten ist das Radiocäsium-137 nicht fest im Boden gebunden, sondern zirkuliert im Nährstoffkreislauf und reichert sich in der Nahrungskette an.

Regelmäßige Untersuchungen von betroffenen Revierinhabern ergeben, dass erlegtes Schwarzwild aus dem Landkreis Regen in der Regel deutlich den Grenzwert von 600 bq/kg übertrifft.

Nach Auskunft des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vom 02.04.2003 ist es nicht zulässig zum menschlichen Verzehr bestimmtes Wild, das die o.g. Strahlenbelastung überschreitet in den Verkehr zu bringen.

Der Verantwortliche hat durch eigene Untersuchungen sicherzustellen, dass sein Produkt die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

Wildfleisch mit einer Radiocäsiumbelastung von mehr als 600 bq/kg ist nicht zum Verzehr geeignet und darf nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) nicht in den Handel gebracht werden. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit und bei Vorsatz eine Straftat dar, die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.

Überdies fehlt Personen, die wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden sind, gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Bundesjagdgesetz i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a Waffengesetz unter Umständen die erforderliche Zuverlässigkeit zur Erteilung eines Jagdscheines bzw. einer Waffenbesitzkarte.

Die Lebensmittelüberwacher des Landratsamtes Regen werden künftig verstärkt in Handel gebrachtes Wildbret von Schwarzwild stichprobenartig auf die Radiocäsiumbelastung überprüfen und festgestellte Verstöße unverzüglich zur Anzeige bringen.

Auf der Grundlage der „*Richtlinie zur Abwicklung von Ausgleichsansprüchen nach § 38 Abs. 2 des Atomgesetzes nach dem Reaktorunfall in Tschernobyl (Ausgleichsrichtlinie)*“ gewährt der Bund Entschädigungen für verstrahltes Wildbret, das nicht in den Handel gelangt.

Zuständig für die Bezahlung des Ausgleichs ist das Bundesverwaltungsamt in Köln.

Die Abwicklung der Anträge erfolgt über die untere Jagdbehörde des Landratsamtes Regen.

Grundlage dazu ist, dass vorher die Radiocäsiumbelastung des erlegten Stückes gemessen worden ist.

### **Meßstellen:**

- Radiocäsium Meßstation des BJV  
Schlachthof Amberg  
Dr. Günther Baumer  
Schlachthausstr. 55

92224 Amberg

- Bundesanstalt für Fleischforschung  
E.-C.-Baumann-Straße 20

95326 Kulmbach

- Messtelle Kreisgruppe Regen/Zwiesel im BJV  
Max Wurzer  
Schweinhütt  
Hohenberg 8  
94209 Regen

Tel. 09921/1576 oder 0160/91215610

Der Ansprechpartner der *Schwarzwildarbeitsgemeinschaft Bayerischer Wald* im Landkreis Regen Herr Martin Paternoster, wohnhaft Haarholz 1, 94227 Zwiesel (Tel.: 09922/2926) hat sich dazu bereit erklärt, bei Bedarf über Fragen der Schwarzwildbejagung sowie über Einzelheiten des Entschädigungsverfahrens Auskünfte zu erteilen.